

## **Schwarzarbeit muss nicht bezahlt werden**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat der Schwarzarbeit mit einem Grundsatzurteil einen schweren Dämpfer versetzt: Wer schwarz arbeitet, hat demnach keinerlei Anspruch, für seine Werkleistung auch bezahlt zu werden.

Die Richter wiesen die Klage eines Handwerksbetriebs ab, der Elektroinstallationen in mehreren Reihenhäusern erledigt hatte. Vereinbart wurden ein Werklohn von 13.800 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 Euro, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Der Betrieb hat alle Arbeiten ausgeführt, die 5.000 Euro jedoch nie erhalten. Die Klage des Handwerksbetriebs dagegen ist nun auch in höchster Instanz abgewiesen worden (Az. VII ZR 241/13, Urteil v. 10.04.2014).

Auftragnehmer und Auftraggeber haben bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen. Der gesamte Werkvertrag ist damit grundsätzlich unwirksam und ein vertraglicher Werklohnanspruch deswegen nicht gegeben. Zwar kann ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, von dem Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies nicht möglich ist, Wertersatz verlangen.

Dies gilt jedoch nicht, stellt der BGH klar, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das ist hier der Fall. Entsprechend der Zielsetzung des SchwarzArbG, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung. Vor Inkrafttreten des SchwarzArbG im Jahr 2004 hatte der BGH das noch anders gesehen.